



STADT GEISINGEN

AZ: 100.42

Gemeinderat

01. Dezemberr 2020

Vorlage Nr. 87

TOP 4 - öffentlich

Erlass einer Polizeiverordnung

Rechtliche Grundlage, sowohl für den Erlass einer Polizeiverordnung als auch für polizeiliches Einschreiten gegen ordnungswidrige Zustände ist § 1 Polizeigesetz. Es stellt sich deshalb die Frage, ob auf eine Polizeiverordnung nicht völlig verzichtet werden kann, da gegebenenfalls auch ohne Polizeiverordnung gegen Rechts- und Ordnungswidrigkeiten vorgegangen werden kann. Der entscheidende Unterschied zwischen einer Polizeiverordnung und einer Polizeiverfügung ist die Anforderung an die "Gefahr", die vorhanden sein muss, um ein polizeiliches Einschreiten zu rechtfertigen.

Während bei einer individuellen Polizeiverfügung im betreffenden Einzelfall von der Polizeibehörde nachzuweisen ist, dass eine konkrete Gefahr besteht, was u.U. sehr schwierig oder gar nicht möglich ist, genügt beim Erlass einer Polizeiverordnung eine abstrakte Gefahr. Wird ein solcher abstrakter Gefahrentatbestand in eine Polizeiverordnung aufgenommen, gilt der Tatbestand als gefährlich i.S. des § 1 Polizeigesetz, solange die Polizeiverordnung rechtsgültig ist.

Verstöße gegen eine Polizeiverordnung kann die Polizeibehörde wie folgt ahnden:

- Sie kann den Betroffenen durch eine sogenannte unselbständige Verfügung zur Beachtung der Vorschriften der Verordnung verpflichten.
- Sie kann gegen den Betroffenen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten, da Verstöße gegen Polizeiverordnungen in der Regel mit Bußgeld bewehrt sind.

Geisingen hat bisher keine örtliche Polizeiverordnung erlassen. Damit ist Geisingen eine der ganz wenigen Gemeinden in Baden-Württemberg, die keine entsprechende Verordnung besitzt. Andere Gemeinden, die keine Polizeiverordnung erlassen haben, sind der Verwaltung nicht bekannt. In der Praxis führt das Fehlen einer Polizeiverordnung dazu, dass es für die Verwaltung in vielen Fällen, insbesondere bei Tatbeständen wie Lärm aus Gaststätten, Lärm und Gefahren durch Tiere keine Ahndungsmöglichkeit gibt, da eine konkrete Gefahr für eine individuelle Polizeiverfügung nicht nachgewiesen werden kann. Auch die Bußgeldstelle des Landratsamtes Tuttlingen hat in der Vergangenheit in etlichen Fällen Verstöße nicht weiterverfolgt und geahndet. Eine Polizeiverordnung kann hier Abhilfe schaffen, so dass Verstöße auch entsprechend sanktioniert werden können.

Zuständig für den Erlass der Polizeiverordnung ist der Bürgermeister. Da sie länger als einen Monat gelten soll, bedarf sie der Zustimmung des Gemeinderates. Die Verordnung ist öffentlich bekannt zu machen.

In der Anlage ist die Mustersatzung des Gemeindetages für eine Polizeiverordnung beigefügt. Die Verwaltung empfiehlt, eine entsprechende Polizeiverordnung zu erlassen. Der Gemeinderat hat über die Polizeiverordnung in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 2. Oktober 2018 eine Beratung geführt.

Die in der Beratung vom 2. Oktober 2018 angesprochenen Punkte wurden wie folgt umgesetzt:

Zu § 3 Lärmproblem vor Gaststätten und Versammlungsräumen durch Besucher ist in § 3 Satz 2 aufgenommen.

In § 4 war der Gemeinderat für die Streichung der Sportplätze. Streichung ist erfolgt.

Im Hinblick auf die Beseitigung von Hundekot in § 11 ist der Zusatz erfolgt „und ordnungsgemäß zu entsorgen“.

Hinsichtlich der Thematik Baulärm wird darauf hingewiesen, dass nur in Bäder-, Kur- und Erholungsgemeinden die über ein Prädikat nach dem Kurortegesetz verfügen Lärmschutzzonen und weitergehende Regelungen getroffen werden können. In anderen Gemeinden gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung), die TA-Lärm und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm).

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt seine Zustimmung zu der als Anlage beigefügten Polizeiverordnung.

Geisingen, 19. November 2020

Martin Numberger
Bürgermeister

Thomas Schmid
Hauptamtsleiter

Anlage